

Satzung zur Regelung von Fragen des Gemeinschafts- und Verfassungsrechts der Verwaltungsgemeinschaft Bad Königshofen im Grabfeld

Die Verwaltungsgemeinschaft (VGem) Bad Königshofen im Grabfeld (nachfolgend stets kurz "Verwaltungsgemeinschaft" genannt) erläßt aufgrund von Art. 10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1982 (GVBl S. 965) in Verbindung mit Art. 26 und 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und den Art. 20a, 23 und 32 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1982 (GVBl S. 903) BayRS 2020-1-1-I, gemäß dem Beschluss der Gemeinschaftsversammlung vom 21.07.2008 folgende Satzung:

§ 1

Wesen und Rechtsform

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft Bad Königshofen i. Gr. ist ein Zusammenschluss benachbarter kreisangehöriger Gemeinden unter Aufrechterhaltung des Bestandes der beteiligten Mitgliedsgemeinden.
- (2) Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Mitglieder der Verwaltungsgemeinschaft Bad Königshofen i. Gr. sind die Gemeinden Aubstadt, Großbardorf, Herbstadt, Höchheim, Sulzdorf a. d. L., Sulzfeld und der Markt Trappstadt

§ 2

Organe

Die Organe der Verwaltungsgemeinschaft Bad Königshofen i.Gr sind:

1. die Gemeinschaftsversammlung
2. ein 1. Bürgermeister einer Mitgliedsgemeinde als Gemeinschaftsvorsitzender und ein weiteres Mitglied der Gemeinschaftsversammlung als dessen gleichberechtigter Stellvertreter.

§ 3

Ausschüsse

- (1) Die Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden bilden einen Ausschuss zur Vorbereitung wesentlicher Beratungsgegenstände für die Gemeinschaftsversammlung und zur Regelung wesentlicher Fragen des Verwaltungsablaufes.

- (2) In der Verwaltungsgemeinschaft Bad Königshofen i. Gr. ist ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet.

Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses sind:

Herr Siegfried Stürzel, Aubstadt

Herr Volker Seifert, Höchheim

Frau Angelika Götz, Sulzdorf a. d. L.

Herr Alfons Kalke, Sulzfeld

Herr Berthild Bauer, Trappstadt

Zum Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses ist Herr Volker Seifert bestellt worden.

- (3) Weitere Ausschüsse kann die Gemeinschaftsversammlung nach Bedarf bilden.

§ 4

Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung

- (1) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Gemeinschaftsversammlung und ihrer Ausschüsse. Hierzu zählt auch ein vorbereitender Ausschuss, in dem alle 1. Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden vertreten sind.
- (2) Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbe-fugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (3) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, die ihr nicht kraft Amtes angehören, erhalten für ihre Tätigkeit als pauschale Abgeltung ihres Auslagenersatzes für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung oder ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 30,00 €.
- (4) Wegstreckenentschädigung wird nach den Vorschriften des Bayer. Reisekostengesetzes gewährt.
Grundsätzlich erhalten Mitglieder, die Bürgermeister sind, für sich und ihre Mitfahrer eine Wegstreckenentschädigung nach den Sätzen des Bayer. Reisekostengesetzes. Dieser Berechnung wird in jedem Fall die Sitzgemeinde zugrunde gelegt.
Damit sind die Fahrtkosten zu den Sitzungen abgegolten.
- (5) Mitglieder, die nicht Bürgermeister sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des entstehenden Verdienstaufalles. Die Höhe des Verdienstaufalles ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
Wenn sie als Selbständiger tätig sind oder ihnen im beruflichen oder häuslichen Bereich durch die Teilnahme an den Sitzungen ein Nachteil entsteht (Art. 20a Abs. 2, Nr. 2 u. 3 GO), erhalten sie eine Pauschalentschädigung von 30,00 € für jede Stunde Sitzungsdauer.

- (6) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen der Stufe B des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 5

Entschädigung für Eheschließungen

Entschädigungen für Eheschließungen werden nicht gewährt.

§ 6

Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger

Andere für die Verwaltungsgemeinschaft ehrenamtlich tätige Bürger der Mitgliedsgemeinden haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere auf Reisekostenvergütung, entsprechend § 4 (Art. 20a Abs. 1 Satz 1 GO). Sind sie Angestellte oder Arbeiter, erhalten sie den ihnen entstandenen nachgewiesenen Verdienstausschlag entschädigt (Art. 20a Abs. 2 Nr. 1 GO).

§ 7

Vorsitzender der Gemeinschaftsversammlung

- (1) Für die Aufgaben und Befugnisse des Gemeinschaftsvorsitzenden gelten die Vorschriften und Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden eines Zweckverbandes entsprechend (Art. 36 KommZG), sowie die Vorschriften der Geschäftsordnung.
- (2) Er erhält zur pauschalen Abgeltung eine monatliche Aufwandsentschädigung. Ihre Höhe wird durch Beschluss der Gemeinschaftsversammlung, der im Einvernehmen mit dem Gemeinschaftsvorsitzenden ergehen muss, geregelt.

§ 8

Stellvertretung des Gemeinschaftsvorsitzenden

- (1) Der Vorsitzende wird im Falle seiner Verhinderung nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung von seinem Stellvertreter vertreten.
- (2) Dieser erhält neben seinem Sitzungsgeld pauschal einen Auslagenersatz in Form einer Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird durch Beschluss der Gemeinschaftsversammlung, der im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Gemeinschaftsvorsitzenden ergehen muss, geregelt.

§ 9
Auszahlung der Entschädigungen

Nach Monatsbeträgen bemessene Entschädigungen sind im Voraus zu zahlen. Bei Verhinderung durch Krankheit, Urlaub usw. werden Entschädigungen auf die Dauer von zwei Monaten weitergezahlt. Über eine längere Zahlung in besonderen Härtefällen entscheidet die Gemeinschaftsversammlung durch Beschluss im Einzelfall.

§ 10
Änderung

Diese Satzung kann nur durch die Gemeinschaftsversammlung geändert werden.

§ 11
Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.09.2002 außer Kraft.

Verfügungen:

- I. Diese Satzung wurde am 02.10.2008 dem Landratsamt Rhön-Grabfeld vorgelegt.
- II. Die Satzung wurde ausgefertigt am 02.10.2008

Bad Königshofen i.Gr., den 02.10.2008

(Siegel)

Demar
1. Vorsitzender

- III. Die Satzung wurde bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld vom , Nr. , Seite .